



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/26/16G**
vom **26.06.2003**
P022298

Ratschlag betreffend Aufwertung des Areals Heuwaage und Ermöglichung eines Multiplexkinos

Bericht der BRK Nr. 9249 vom 22.05.2003

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Ermöglichung des Baus eines Multiplexkinos und zur Aufwertung von Grün- und Freiräumen an der Heuwaage

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927¹ und § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999², beschliesst:

- I. *Inanspruchnahme von Allmend, Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen*
 1. Für den Bau eines Multiplexkinos gemäss Bebauungsplan Nr. 12'529 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. September 2000 kann gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927¹ Allmend in Anspruch genommen werden. Die dafür zu schaffende Allmendparzelle umfasst das im Plan Nr. 12'365 des Hochbau- und Planungsamtes bezeichnete Gebiet.
 2. Die Allmendparzelle gemäss Plan Nr. 12'365 des Hochbau- und Planungsamtes im Halte von 1'707 m² wird vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.

¹ SG 724.100

² SG 730.100

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 12'529 des Hochbau- und Planungsamtes vom 4. September 2000 mit Revisionen vom 9. 9. 2002, 7. 5. 2003 und 23. 5. 2003 wird festgesetzt.
2. Für das Gebiet der Allmendparzelle werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Innerhalb des dargestellten Gebäudekubus kann ein Multiplexkino realisiert werden.
 - b) Durch das Vorhaben darf der Trambetrieb in keiner Weise beeinträchtigt werden.
 - c) Die Überbauung muss eine besonders hohe städtebauliche und architektonische Qualität aufweisen.
 - d) Wird die Überbauung nicht innert sieben Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplans realisiert, kann der Regierungsrat diesen ersatzlos aufheben.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
4. Eine planungsbedingte Mehrwertabgabe im Sinne von § 120 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999³ fällt nicht an.

III. Anpassung der Infrastruktur und Aufwertung von Grün- und Freiräumen

1. Der Anpassung der Infrastruktur auf der Heuwaage mit der Verlegung der Tramwendschlaufe sowie der Anpassung und Optimierung der Umgebung wird zugestimmt.
2. Hierzu werden die folgenden Kredite von insgesamt Fr. 13'600'000.-- bewilligt:

Fr. 10'300'000.-- für die Verlegung der Tramwendschlaufe nach Südwesten in den Bereich zwischen geplantem Multiplexkino, ehemaligem Gas- und Wasserwerk, Binningerstrasse und Birsig sowie für Strassenbau inkl. Werkleitungen und bauliche Umgebungsanpassungen im Bereich der Heuwaage zu Lasten des Investitionsbereichs "Strassen / Stadtgestaltung"

(BD/Tiefbauamt, Position 6170.110.21004)

2003: Fr. 2'000'000.--

2004: Fr. 4'200'000.--

2005: Fr. 4'100'000.--

³ SG 730.100

Fr. 400'000.-- für Verbesserungen der Infrastruktur des Öffentlichen Verkehrs im Zusammenhang mit der Verlegung der Tramwendeschleufe zu Lasten des Investitionsbereichs "Öffentlicher Verkehr"

(Basler Verkehrs-Betriebe, Position 819.5010.23301)

2004: Fr. 400'000.--

Fr. 1'000'000.-- für die Erstellung der notwendigen Verkehrsregelungsanlagen im Knoten Binningerstrasse / Munimattstrasse zu Lasten des Investitionsbereichs "Strassen / Stadtgestaltung"

(PMD/Verkehrsabteilung, Position 5065.220.23005)

2004: Fr. 300'000.--

2005: Fr. 700'000.--

Fr. 1'900'000.-- für Grün- und Freiraumaufwertungen zu Lasten des Fonds "Mehrwertabgaben" (Baudepartement, Konto 233005).

Diese Kosten beziehen sich auf die Preisbasis April 2001 (Index 110,0 ZBI-1998).

IV. *Abweisung der Einsprachen*

1. Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Einsprachen gegen die Festsetzung eines Bebauungsplanes, die Inanspruchnahme von Allmend, die Baumfällungen sowie die Verkehrsflächenänderung für einen Bereich auf der Heuwaage zwischen Binningerstrasse, Auberg und Lohweg werden, soweit die Anliegen nicht bereits erfüllt sind, abgewiesen.
2. Den Einsprechern ist eine Ausfertigung dieses Entscheids zuzustellen. Zur Erläuterung ist den Einsprechern eine Kopie des Ratschlags 9208 sowie eine Kopie des dazu ergangenen Berichts der Bau- und Raumplanungskommission mit Hinweis auf die entscheiderelevanten Erwägungen zukommen zu lassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Grossratsbeschluss betreffend Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991⁴, beschliesst:

Der Pan zur Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe Nr. 12'581 des Hochbau- und Planungsamtes vom 2. Februar 2001 wird verbindlich erklärt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

⁴ SG 780.100